

Hinweis zur Zahlung einer ggf. erforderlichen Bietsicherheit

Ab dem 01.02.2007 kann eine ggf. erforderliche Sicherheitsleistung nicht durch Barzahlung im Versteigerungstermin erfolgen.

Für den Fall einer beabsichtigten **Sicherheitsleistung durch Überweisung** (§ 69 Abs. 4 ZVG) werden folgende erforderlichen buchungstechnischen Angaben mitgeteilt. Damit eine nach § 69 Abs. 4 ZVG geleistete Sicherheit von einem Bietinteressenten für mehrere am selben Terminstag angebotene Objekte (alternativ oder auch nebeneinander) verwendet werden kann, wird zum Zweck der Überweisung an die Landeszentralkasse dem Kassenzeichen des Gerichts (OEH-Nummer - 35410001) das Kennzeichen der Abteilung des Gerichts mit dem Registerzeichen "K" und das Datum des Terminstages vorangestellt. Beispielhaft wären diese Angaben hiernach wie folgt zu gestalten:

Zahlungsempfänger: Landeszentralkasse M-V
Name des Kreditinstitutes: DEUTSCHE BUNDESBANK, Filiale Rostock
Bankleitzahl: 130 000 00 (für Inlandszahlungen)
Kontonummer: 13001557

BIC: MARKDEF1130 (für Auslandszahlungen)
IBAN: DE90 1300 0000 0013 0015 57

Die internationale Bank-/Kontonummer **IBAN**, sowie der Bank Identifier Code (BIC) sind zunächst nur im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zu benutzen.

**Verwendungszweck: Kennzeichen der Abteilung des Amtsgerichts -
Datum des Termins - 8-stellige OEH-Nr. des Gerichts.**

(z.B. "7 K -01.03.07 - 35410001" für einen Terminstag beim AG Ludwigslust).

Eine Überweisung sollte daher rechtzeitig erfolgen.

Der Zahlungseingang bei der Landeszentralkasse muss mindestens 7 Tage zuvor bewirkt sein, damit sichergestellt ist, dass die **Zahlungsanzeige dem Gericht im Termin vorliegt.**

Weiterhin zur Sicherheitsleistung geeignet sind:

Bundebankschecks oder bankausgestellte Verrechnungsschecks, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind.
Dieses gilt nur, wenn die Schecks von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben vom Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische **Bürgschaft** eines dazu berechtigten Kreditinstituts, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist.